

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/22/270
öffentlich

Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Bol- tenhagen vom 16.06.2022

Top 8.3 Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die 8. Än- derung des Bebauungsplanes Nr. 2a für das Gebiet Ortszen- trum-Ost in Boltenhagen gemäß § 13a BauGB hier: Billigung des Vorentwurfes

Herr Wardecki verliest die Beschlussempfehlung des Bauausschusses und lässt ab-
stimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt:

1. Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Ortszen-
trum- Ost" betrifft das Quartier der denkmalgeschützten Gebäude am Zugang
zur Seebrücke, an der Mittelpromenade und an der Ostseeallee sowie den Be-
reich des Kurparkes mit Konzertmuschel.
Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - nördlich: durch die Düne an der Strandpromenade,
 - östlich: nördlich der Mittelpromenade durch das Grundstück
Strandpromenade 15, Restaurant und Café "Zur Düne",
sowie südlich der Mittelpromenade durch die Grundstücke
Mittelpromenade 21 und Ostseeallee 7,
 - im Süden durch: die Ostseeallee,
 - im Westen durch: die Mittelpromenade als Zuwegung zur Seebrücke.
2. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a der Gemeinde Ostseebad Bol-
tenhagen wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten
Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.
3. Der Vorentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a "Ortszentrum-
Ost" in Boltenhagen wird gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffent-
lichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behör-
den gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in
Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Weiterhin sind folgende Sachverhalte in den Vorentwurf noch einzuarbeiten:

- 1. GRZ wird auf 0,35 für die unbebauten Grundstücke festgelegt, entsprechend der ermittelten GRZ 0,35 aus der 7. Änderung B-Plan Nr. 2a.**
- 2. In den Erdgeschossen ist nur Gewerbe zulässig, kein Wohnen oder Ferienwohnen. Ein Festsetzungsvorschlag wird bis zur Gemeindevertretung vorgelegt.**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	8
Zustimmung:	8
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0